

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)  
**Band:** 12 (1891)  
**Heft:** 24

**Rubrik:** Urteile unserer Fachmänner  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wie bis dahin fast die Hälfte des Jahres unbenutzt dastehen und die Lehrer haben wenig Aussicht auf eine Verbesserung der Besoldung.

Wenn möglich noch schlimmer sind die Bestimmungen über die Verteilung der Schulstunden. Bei 9jähriger Schulzeit beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden in den ersten 3 Schuljahren jährlich 800 Stunden, in den übrigen wenigstens 900 = 7800 Stunden. Davon sind abzuziehen (§ 66) 100 Stunden für den kirchlichen Religionsunterricht, bleiben 7700 Stunden.

Dagegen hat die 8jährige Schulzeit

$$3 \times 900 = 2700 \text{ und}$$

$$5 \times 1100 = 5500$$

8200 Stunden,

also 500 Stunden mehr als die 9jährige. Warum dieser Unterschied? Wozu hier 500 Stunden mehr als bei der 9jährigen? Hat doch jene schon den grossen Vorzug, dass 8 Wochen weniger Ferien sind.

Durch diese ungleiche Behandlung in der Stundenzahl wird zum vornherein der 8jährigen Schulzeit die Durchführung des regelmässigen Schulbesuchs erschwert und der Lehrer, ohne dass er vom Staat oder von der Gemeinde irgend welche Entschädigung erhält, auf ungerechtfertigte Weise mehr belastet. Die Gerechtigkeit erfordert, dass beide Systeme in bezug auf die Stundenzahl gleich behandelt werden.

Sehr bedauerlich ist auch die Bestimmung in Art. 64, dass in den 3 ersten Schuljahren die wöchentliche Stundenzahl auf 28 ansteigen darf. Ausgenommen Tessin hat kein einziger Kanton eine der Gesundheit der Elementarschüler so schädliche Bestimmung.

Es haben Stunden per Woche:

	Erstes Schuljahr.	Oberklassen.
1. Genf . . . . .	10	25—35
2. Glarus . . . . .	12	20—24
3. Schwyz . . . . .	15	28—30
4. Appenzell . . . . .	15 W., 17 $\frac{1}{2}$ S.	
5. Schaffhausen . . . . .	16	28—33
6. Zürich . . . . .	18	24—27
7. Uri . . . . .	18	18
8. Obwalden . . . . .	18	20
9. Zug . . . . .	18	18—25
10. St. Gallen . . . . .	18	18—33
11. Aargau . . . . .	18 (S. 15, W. 24)	
12. Thurgau . . . . .	18	27—30

Bekanntlich erreichen diese 12 Kantone mit einer so beschränkten wöchentlichen Stundenzahl wenigstens ebensoviel. Zudem ist Art. 64 im Widerspruch mit Art. 63 und gibt Gelegenheit zu einer Umgehung des Gesetzes. Denn bei 28 wöchentlichen Stunden braucht es nur 28 Schulwochen und 16 Stunden; diese 16 Stunden können dann auf 4 Wochen verteilt werden, z. B. wöchentlich 4 Stunden, und der Forderung von Art. 63 ist entsprochen.

Mit 25 Stunden wöchentlich wäre wohl des Guten genug, und damit würden die 800 Stunden in 32 Wochen erreicht.

### Urteile unserer Fachmänner.

**Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungs- und Frauenschulen in Württemberg**, herausgegeben von der königlichen Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, 2. verbesserte Auflage. Mit einer Karte von Württemberg und fünf graphischen Darstellungen. Stuttgart, Verlag v. K. Grüninger.

Die Württemberger können auf ihre gewerblichen Fortbildungsschulen stolz sein! Es gibt kein anderes Land, in welchem dieser Zweig des Unterrichtswesens auf solcher Höhe steht. Ein ferneres Verdienst ist es, die ganze Entwicklung dieser Schulen so allseitig und gründlich dargestellt zu haben, wie dies in vorliegendem Werke geschehen. Wie weit zurück die Schweiz und speziell der Kanton Bern auf diesem Gebiete ist, kann jeder aus dieser Schrift ersehen.

Auf 1,800,000 Einwohner hatte Württemberg vor 3 Jahren 18,900 Schüler in gewerblichen Fortbildungsschulen, also auf 100 Einwohner 1, während Bern nur 1221 oder auf 100 Einwohner 0,23 solche Schüler hat.\*)

Die Grundlage und das sichere Fundament des Ganzen bildet die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule, welche von jedem Jüngling bis zum 18. Jahre besucht werden muss, wenn er es nicht vorzieht, die gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen. Die gegenwärtige Organisation besteht in der Hauptsache schon seit 40 Jahren und ist von der königlichen Zentralstelle in Stuttgart ausgegangen. In einem Bericht von 1851 hob dieselbe hervor, dass bis dahin für das Gewerbe nur im Gebiet der höhern Technik — durch die polytechnische Schule — etwas Namhaftes geschehen sei, nicht in gleicher Weise seien die kleinen Gewerbe bedacht worden, es sei Aufgabe des Staates, auch diesen aufzuhelfen.

In einer Veröffentlichung derselben Zentralstelle vom 9. Juli 1852 wurde der Zweck dieser Gewerbeschulen mit folgenden Worten dargestellt: «Die Handwerkerschulen können natürlich nicht darauf berechnet sein, die Schüler in den Handfertigkeiten oder einzelnen Operationen ihres Gewerbes einzuüben. Diese Aufgabe verbleibt der Werkstätte des Lehrmeisters. Ebenso wenig sind sie ihrem Wesen nach dazu bestimmt, die formelle Bildung, die in der Volks- und Realschule gegeben wird, weiter zu fördern. Diese Ausbildung soll zwar nicht versäumt, jedoch nur nebenbei angestrebt werden. Den Mittelpunkt der ganzen Einrichtung bildet vielmehr die unmittelbare Heranbildung zum praktischen Gewerbebetrieb, also die Beibringung aller

\*) Leider weiss man das Zahlenverhältnis der schweizer. gewerblichen Schulen noch nicht, weil die allgemeine von der beruflichen Fortbildungsschule in mehreren Kantonen nicht unterschieden wird.

derjenigen Kenntnisse, welche neben der praktischen Fertigkeit in den Handarbeiten für gedeihlichen Betrieb des Gewerbes, das keine wissenschaftliche oder höhere technische Befähigung erheischt, nach dem jetzigen Stand der Industrie erforderlich sind.»

Zur Oberleitung sämtlicher gewerblicher Fortbildungsschulen wurde eine königliche Kommission bestellt. Der Besuch der Schule ist ein freiwilliger, aber auf möglichst regelmässigen Besuch wird streng gehalten und wiederholte unentschuldigte Absenzen haben sofortigen Ausschluss und Zuweisung an die gewöhnliche Fortbildungsschule zur Folge. Die Schüler bezahlen ein Schulgeld. Die Hauptkosten trägt die Gemeinde mit Hilfe des Staates.

Die Zentralstelle sorgte von Anfang an für die Heranbildung tüchtiger Zeichenlehrer, besonders solcher, welche zugleich ausübende Künstler oder praktizierende Techniker waren. Die Staatsbeiträge stiegen von 1855—1888 allmählig von 20,000 auf 164,000 Mark. Neben den gewerblichen Fortbildungsschulen bestehen « offene Zeichensäle », in denen der Schüler in jeder freien Stunde unter Anleitung eines Lehrers sich im Zeichnen ausbilden kann, ferner sind kaufmännische und weibliche Fortbildungsschulen, Frauenarbeitsschulen, Lehrlingsprüfungen, Schulausstellungen etc. Es würde viel zu weit führen, die ganze Organisation aller dieser Anstalten, die Fächer, die darin gelehrt werden, die Behörden, welche dieselben leiten, hier darzustellen. Das Gesagte wird genügen, zu zeigen, was in Württemberg auf diesem Gebiete gearbeitet wird und wie viel wir noch zu tun haben, um das Versäumte nachzuholen.

E. Lüthi.

## Rapport du Comité d'organisation du cours des travaux manuels à Chaux-de-Fonds.

(Suite.)

Voilà, à notre avis, quelle est l'ambition des travaux manuels. Cet enseignement est éducatif, et non pas utilitaire, et si les cours normaux perdent de vue ce but pédagogique, leurs jours sont comptés. Il importe donc que les objets confectionnés par les instituteurs se rattachent directement, étroitement aux diverses branches de l'enseignement et favorisent le développement intégral de l'enfant, ce qui est la fin suprême.

Si les élèves normaux peuvent être enclins à l'oublier, il est d'autant plus nécessaire de le leur rappeler. Il ne s'agit donc pas d'aller vite, de produire beaucoup et de ne présenter à l'exposition de clôture que des objets achevés. La série des modèles étant établie par le Département de l'instruction publique, les exécutants ont d'abord à se rendre compte de la raison d'être du modèle et du profit qu'ils en peuvent retirer pour leur enseignement; ils l'exécutent, et s'ils sont peut-être plus lents que la majorité de leurs camarades, nous ne voyons pas pourquoi ils devraient le terminer complètement en vue d'une exposition. L'essentiel, c'est qu'ils sachent

comment faire; ils peuvent achever et polir à loisir, quand ils sont de retour chez eux. L'instituteur agirait ainsi avec ses élèves.

Pour cette branche comme pour toutes les autres du programme, il est à désirer que le maître en sache plus qu'il ne doit enseigner. De là, la présence dans un cours normal d'élèves de 1<sup>re</sup> et de 2<sup>me</sup> année pour la même branche. Il convient dès lors, nous semble-t-il, d'ouvrir des classes superposées, si les inscriptions en prouvent la nécessité.

Les instituteurs doivent recevoir de leurs maîtres toutes les connaissances désirables sur l'emploi des outils et sur la provenance des matières premières, leurs qualités, leur emploi. Ce sont des notions qu'ils auront à transmettre à leurs élèves et qui pourraient faire l'objet d'un chapitre du cours théorique.

Nous nous résumons en formulant comme suit les principes qui nous paraissent devoir régir un cours normal.

Les attributions des diverses autorités du cours normal doivent être exactement déterminées. Le directeur et les maîtres seront nommés en automne pour pouvoir élaborer à loisir les programmes d'enseignement. Ces programmes sont adoptés par le Département de l'instruction publique. Ils ont en vue de former les instituteurs à l'enseignement des travaux manuels. Par conséquent ils doivent être l'application d'une méthode pédagogique sérieusement étudiée et compter des modèles en relation directe avec les autres enseignements. La raison d'être de chaque modèle est expliquée par le maître, qui fait ressortir les entretiens variés auxquels l'objet donne lieu. Le programme des examens pour le brevet doit réserver une large place aux questions portant sur la méthode d'enseignement. Il est nécessaire de donner aux instituteurs la théorie des outils et de les exercer à l'aiguisage. Les matières premières doivent être celles qu'il conviendrait d'employer à l'école.

En terminant par ce rapport le mandat dont vous avez bien voulu nous honorer, nous vous assurons, Monsieur le Directeur, de nos sentiments les plus distingués.

Au nom du Comité d'organisation,

Le Président:

Ed. Clerc.

NB. Le présent rapport a été adopté par le Comité d'organisation dans sa séance du 11 septembre 1891.

## Mitteilungen.

*Murten.* (Korr.) Anfangs November vorigen Jahres wurde hier eine Handfertigkeitsschule eröffnet. Sie zählt 40 Knaben in zwei Abteilungen und wird von zwei Lehrern geleitet. Jeder Schüler erhält wöchentlich zweimal je zwei Stunden Unterricht. Es werden vorerst nur Gegenstände in Karton verfertigt.

Die Mittel für diese Schule (Fr. 400) wurden von Privaten zusammengelegt. Die Gemeinde gibt einen jährlichen Beitrag von Fr. 200.

H. G.